

Fehlzeitenmanagement an der BBS 3 Oldenburg Berufliches Gymnasium (BG) und Fachoberschulen (FOS)

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit ist eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht erforderlich. Lehren und Lernen geschieht in der Schule durch Kommunikation, welche zugleich in der Sache weiterführt und Beziehungen zwischen den Beteiligten auf- oder ausbauen kann. Wenn sich trotz aller ernsthaften Bemühungen ein Fehlen (auch Einzelstunden) aufgrund von Krankheit oder anderen schwerwiegenden Ereignissen nicht vermeiden lässt, besteht die Verpflichtung (je nach Bildungsgang), die Fehlzeiten in ein Fehlzeitenheft (Erwerb über die Schule) einzutragen.

Vom Schüler einzutragen sind

der Wochentag und das Datum, sowie die Stunden, erste und letzte, wenn nicht der ganze Unterrichtstag gefehlt wurde.

das Kürzel des Faches und daneben das Kürzel des Fachlehrers.

Legen Sie das ausgefüllte Fehlzeitenheft sofort, spätestens am dritten Tag nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs unter Angabe des Versäumnisgrundes zunächst Ihrem Klassenlehrer, bzw. Ihrem Tutor zur Unterschrift vor, danach innerhalb von 2 Wochen allen betroffenen Fachlehrkräften zum Abzeichnen vor.

Müssen Sie **länger als zwei Tage** dem Unterricht fernbleiben, haben Sie die Schule **spätestens am 3. Tag** Ihrer Abwesenheit schriftlich zu benachrichtigen (Klassenlehrer/In/Tutor/In) und eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** vorzulegen.

Ist die Teilnahme an einer Klausur oder einem anderen Leistungsnachweis (Präsentationen etc.) aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht möglich, sind die Fachlehrkräfte, die Tutorin / der Tutor bzw. Klassenlehrerin/Klassenlehrer sofort zu benachrichtigen. Liegen für das Versäumnis wichtige Gründe vor, die der Schüler nachweist (i. d. R. durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), so gibt die Fachlehrkraft dem Schüler einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung. Die Entscheidung über wichtige Gründe obliegt der Fachlehrkraft.

In besonderen Fällen kann rechtzeitig(!) eine Beurlaubung schriftlich (Vordruck nutzen) beantragt werden. Anträge für bis zu 3 Tagen sind bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. Tutorin/Tutor zu stellen. Anträge von 4 bis einschließlich 5 Tagen sind beim Abteilungsleiter zu stellen. Über darüber hinaus gehende Zeiten befindet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Versäumter Fachunterricht ist selbstständig und in überprüfbarer Form nachzuarbeiten.

Wiederholtes verspätetes Erscheinen kann so bewertet werden wie ein Unterrichtsversäumnis und bei 6 versäumten Unterrichtsstunden bewirkt dies 1 Fehltag.

Die Fachlehrkraft weist die Schülerin oder den Schüler auf mögliche Folgen für die Fachnote dahingehend hin, dass die Bewertung der „Mitarbeit“ mit „ungenügend“ bzw. „00 Punkten“ erfolgen kann. Als Maßstab gilt i. d. R. **eine Fehlquote von 25%** des erteilten jeweiligen Fachunterrichts (unabhängig davon, ob dieses Unterrichtsversäumnis entschuldigt ist oder nicht).

Für die Leistungsbewertung ist der Einzelfall zu prüfen. Bitte berücksichtigen Sie, dass sämtliche Fehlzeiten Ihren Erfolg gefährden!

Daher finden Sie im Fehlzeitenheft jeweils eine „Fehlzeitenampel“ für entschuldigte Fehlzeiten:

Grün bis 10 Fehltage bzw. 60 Unterrichtsstunden

- || (am 10. Fehltag: Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten und deren Auswirkungen auf den zu erwartenden Erfolg hinsichtlich Versetzung / Abschluss; Beratungsgespräch; i. d. R. spätestens ab jetzt Verpflichtung, sämtliche Fehlzeiten mit ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu belegen)

Gelb 11 bis 15 Fehltage bzw. 90 Unterrichtsstunden

- || (am 15. Fehltag: Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten mit Androhung der Ausschulung, Elterninformation nach § 55 (4) NSchG auch bei Volljährigkeit; Schülergespräch mit Stellungnahme und Kurzprotokoll KlassenlehrerIn/ TutorIn)

Rot ab 16 Fehltagen bzw. 120 Unterrichtsstunden mit Klassenkonferenz

- || (am 20. Fehltag: Einladung zur Klassenkonferenz mit Schüleranhörung und Entscheidung über weitere Erfolgsaussichten, ggf. Ausschulung nach § 61a NSchG bei nicht mehr schulpflichtigen SchülerInnen, Elterninformation nach § 55 (4) NSchG auch bei Volljährigkeit.

Vorgehen bei Fehlzeiten nicht schulpflichtiger SchülerInnen

Rechtsgrundlagen NSchG: Schulpflicht und Teilnahmepflicht am Unterricht

§ 58 Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 61 a Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen: Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.

§ 55 (4) 1. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Abs. 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten

Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat.

2. Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. Maßnahmen in der Regel im Zeitraum der ersten 4 – 5 Monate nach Schuljahresbeginn (!)

Maßnahmen in der Regel im Zeitraum der ersten 4 – 5 Monate nach Schuljahresbeginn (!)

Fallunterscheidungen			
Angezeigte Schwangerschaft	Längerfristige Erkrankung	Entschuldigte Fehlzeiten	Unentschuldigte Fehlzeiten
	für den Rest des laufenden Schuljahres (wie Maßnahmen der Rehabilitation, Therapie, stat. Krankenhausaufenth.)	ohne AU oder Eingang in auffällender Anzahl AU-Bescheinigungen (wechselnde Ärzte, etc.)	
Beurlaubung auf Antrag der Schülerin mit der Möglichkeit, die Klasse zu wiederholen (§§ 70 ff. NSchG) Fortsetzung muss unmittelbar im folgenden Schuljahr erfolgen, ansonsten ist eine Neubewerbung erforderlich Fortsetzung im folgenden Schuljahr gilt als Wiederholung	Krankschreibung durch externe Institution für den Rest des Schuljahres Wiederholung der Klasse muss unmittelbar im folgenden Schuljahr erfolgen, ansonsten ist eine Neubewerbung erforderlich Fortsetzung im folgenden Schuljahr gilt als Wiederholung	10 Tage kumuliert (ca. 60 Stunden) Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten und deren Auswirkungen auf den zu erwartenden Erfolg hinsichtlich Versetzung / Abschluss, weiteres Fehlen bedarf spätestens jetzt AU-Bescheinigung 15 Tage kumuliert (ca. 90 Stunden) Schriftlicher Hinweis auf erhöhte Fehlzeiten mit Androhung der Ausschulung, Elterninformation nach § 55 (4) auch bei Volljährigkeit, 20 Tage kumuliert (ca. 120 Stunden) Klassenkonferenz nach § 61a mit Ausschulung	3 Tage kumuliert 1. Mahnung 4 Tage kumuliert bzw. 1 Woche keine Reaktion 2. Mahnung 5 Tage kumuliert 3. Mahnung mit Ausschulungsandrohung, Elterninformation nach § 55 (4) auch bei Volljährigkeit Ab 6. Tag Klassenkonferenz nach § 61a mit Ausschulung
Schulbescheinigung	Schulbescheinigung	Schulbescheinigung nur bis Ausschulungsdatum	Schulbescheinigung nur bis Ausschulungsdatum

Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, diese erfordern eine schriftliche Begründung durch die Klassenlehrkraft nach Rücksprache im Klassenteam (pädagogische Dienstbesprechung).

Ausnahmen dienen dazu, leistungsstarken SchülerInnen die weitere Teilnahme zu ermöglichen, wenn diese trotz erhöhter Schulversäumnisse (die von externer Institution entschuldigt werden!!!) gute schriftliche Leistungen erbringen.

Ihr Lehrerteam an den BBS 3 gewährleistet durch eine intensive Unterrichtsvorbereitung eine qualitativ hochwertige Ausbildung, die in Kombination mit einer sorgfältigen Erledigung der schulischen Arbeiten Ihrerseits einen größtmöglichen Erfolg für die Erreichung Ihres Abschlusszieles ermöglichen. Nehmen wir einander ernst durch pünktlichen Unterrichtsbeginn und regelmäßige Unterrichtsteilnahme. Begegnen wir einander aufgeschlossen und vertrauensvoll und drücken wir dadurch unseren gegenseitigen Respekt aus. Sollten Sie zur Thematik der „Fehlzeiten“, der „Leistungsbewertung“ oder anderer persönlicher oder fachlicher Fragen Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an ihre Klassenlehrer oder an Ihre Tutoren.